



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

14. Juli 2022

Referenz-Nr.: AWEL 19-0197 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 23, www.wasserbau.zh.ch

Offenlegung und Revitalisierung Leisibach im Gebiet Wannenbrunnen

Gemeinde Stäfa

Bauherrschaft Gemeinde Stäfa, Goethestrasse 16, Postfach 535, 8712 Stäfa

Projektverfasser Hans-Peter Rüdüsüli, Büro für Freiraumplanung, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich

Gewässer Leisibach, öffentliches Gewässer Nr. 2498

Lage Wannenbrunnen, Kat.-Nrn. 11628 und 11629, Landwirtschaftszone

Koordinaten Von 2697356 / 1234333 bis 2697338 / 1234505

Massgebende Gesuch Gemeinde Stäfa vom 29. September 2021

Unterlagen Gemeinderatsprotokoll Nr. GR-2021-269 vom 21. September 2021

Planungsbericht Nr. st.04.105 vom Juni 2021 rev.

Kostenvoranschlag Nr. st.04.104 vom Mai 2022 rev.

Bericht Bodenschutz Nr. st.04.108 vom Januar 2020

Katasterplan, Plan Nr. st.04.002 vom Mai 2019

Situation, Gestaltungsprofile, Plan Nr. st.04.101, vom Juni 2021 rev.

Längenprofil, Plan Nr. st.04.103, vom Januar 2020 rev.

Technische Querprofile/Gestaltungsprofile, Nr. st.04.102, vom Januar 2020 rev.

Landerwerb, Situation, Plan Nr. st.04.109, vom Juni 2021

Unterhaltsplan, Plan-Nr. st.04.1010, vom Juni 2022

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung, Bericht Nr. st.04.106, vom Mai 2019

Situation Gewässerraum, Plan Nr. st.04.107, vom Juni 2021 rev.

Einsprache Christian Fehr vom 26. Juni 2020

Einigungsprotokoll/Rückzug Einsprache Christian Fehr vom 5. November 2021

Einsprache Berta Müller (Vollmacht Sonja Billeter-Müller) vom 26. Juni 2020

Einigungsprotokoll/Rückzug Einsprache Berta Müller (Vollmacht Sonja Billeter-Müller)
vom 18. Dezember 2020

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

B. Fischerei

C. Bodenschutz

D. Naturschutz

E. Landwirtschaft

F. Bauen ausserhalb Bauzonen

G. Archäologie

H. Biosicherheit

I. Gewässerraumfestlegung

J. Einsprachen



- K. Staatsbeitrag
- L. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Gemeinde Stäfa plant, den Leisibach, öffentliches Gewässer Nr. 2498, auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 11628 und 11629 im Gebiet Wannnbrunnen in der Landwirtschaftszone offenzulegen und zu revitalisieren. Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Ausbaulänge: etwa 193 m, davon etwa 100 m Offenlegung

Ausbauwassermenge: 0,3 m³/s (HQ₃₀)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 5. Juni 2020 bis 5. Juli 2020 bei der Gemeinde Stäfa öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein.

Die Gemeinde Stäfa hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. September 2021 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Der Leisibach befindet sich in der Landwirtschaftszone und ist zum heutigen Zeitpunkt im Abschnitt ab dem Wald (Wannrain) bis auf die Höhe des Scheibenstands des Schützenhauses eingedolt. Da die Eindolung bereits alt und defekt oder nicht mehr funktionstüchtig ist, ist ein Ausbau notwendig.

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolten von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG).



Darüber hinaus dürfen Fliessgewässer nur unter bestimmten Voraussetzungen verbaut oder korrigiert werden. Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können; die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (entsprechend Art. 37 Abs. 1 GSchG).

Die vorliegende Variante für den Ausbau des Leisibachs zeigt auf, dass eine Ausdolung des Bachs möglich ist und sie zudem keine erheblichen Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung mit sich bringt. Darüber hinaus verfolgt das vorliegende Projekt die in Art. 37 Abs. 1 GSchG formulierten Ziele bezüglich Revitalisierung eines Gewässers soweit wie möglich.

Im Rahmen der Projektfestsetzung wird gleichzeitig der Gewässerraum festgelegt. Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes.

Im geplanten Gewässerraum kommen neu aufgrund der Offenlegung des Bachs eine Furt für die Bewirtschaftung (u. a. des Naturschutzgebietes) und Einleitungen (Drainagen) zu liegen. Diese Anlagen können aufgrund der standörtlichen Verhältnisse und aufgrund des Bestimmungszwecks nicht anders als geplant gebaut werden. Sie sind somit standortgebunden und im öffentlichen Interesse und demnach gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Revitalisierung

Die Fischerei- und Jagdverwaltung begrüsst die Revitalisierung des Leisibachs. Da es sich in diesem Abschnitt nicht um Fischgewässer handelt, ist die Ausgestaltung der Niederwasserrinne genügend tief dimensioniert. Die im Bericht genannte enge Verzahnung zwischen aquatischen und terrestrischen Lebensräumen und die Ausdolung eines Abschnittes wird aus ökologischer Sicht als besonders wertvoll erachtet. Ufersicherungen sind mit ingenieurbiologischen Massnahmen zu planen. Der Revitalisierung kann unter Auflagen fischereirechtlich zugestimmt werden.



Gewässerraum

Die Ausscheidung des Gewässerraums auf dem geplanten Projektperimeter ist nachvollziehbar und macht aufgrund der lokalen Gegebenheiten Sinn.

C. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Fruchtfolgeflächen (FFF)

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Gemäss technischem Bericht werden keine FFF beansprucht.

Hinweis: Sollten FFF beansprucht werden - relevant ist möglicherweise der südliche, rund 50 m lange Abschnitt - so wäre hierfür eine Projektänderung einzureichen und bewilligen zu lassen.

Verwertung von abgetragenem Boden

Abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Die deklarierte Verwertung ist zulässig (rund 40 m³ im Perimeter). Der übrige abgetragene Boden (rund 140 m³) kann in Eigenverantwortung verwertet werden; für die Zulässigkeit einer Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden ausserhalb Bauzonen ist das «Merkblatt Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone» des Kantons Zürich massgebend (unter www.boden.zh.ch/br).

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u. Ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind.

D. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotop) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.



Das Vorhaben betrifft das Schutzgebiet «Trockenstandort Hinterer Risirain-Wannen-brunnen», Objekt Nr. 7 gemäss der Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Stäfa vom 27. März 1998. Gemäss Ziffer 4.1 sind in der Naturschutzzone I u. a. das Fahren abseits von Strassen und Wegen, das Betreten ausser auf markierten Wegen, das Errichten von Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art verboten. Nach Ziffer 9 kann die Baudirektion bei besonderen Verhältnissen unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Mit der Bachöffnung werden Bedingungen geschaffen, welche für regionstypische, seltene und gefährdete Arten der Bäche und des Uferbereichs geeignete Lebensraumbedingungen bieten. Dies entspricht den Schutzzielen der oben genannten Verordnung und deckt sich mit den Zielen des Naturschutz-Gesamtkonzepts des Kantons Zürich (2017) «Schutz der Arten». Um wertvolle Magerwiesenbereiche zu schonen, werden die Böschungen zum Teil recht steil erstellt. Dies wird grundsätzlich begrüsst.

Zur Förderung der Prachtilibelle ist die Schaffung von grösseren besonnten, krautigen Abschnitten notwendig, weshalb weniger Gehölze als geplant gepflanzt werden sollen. Zudem ist auf die Verwendung von zu vielen hohen Bäumen zu verzichten, um eine Beschattung der Magerwiese zu minimieren.

Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen möglich.

E. Landwirtschaft

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Im Projektbereich liegen zwei mit öffentlichen Mitteln unterstützte, landwirtschaftliche Entwässerungsleitungen. Direkt vom Projekt betroffen ist die Drainageleitung im Zielhang. Bei der Linienführung des revitalisierten Gewässers ist darauf zu achten, dass die neue Drainage-Einmündung nicht im Auflandungsbereich (z. B. Gleithang von Kurven) liegt. Die Einmündung der Drainageleitung ist so zu gestalten, dass diese nicht rechtwinklig, sondern schräg in Fliessrichtung liegt.

F. Bauen ausserhalb Bauzonen

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Stefan Marzohl (+41 43 259 56 34)

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (BGE 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 Bst. b RPG).



Die bestehende Eindolung ist nur noch bedingt funktionstüchtig und muss ersetzt werden. Anstelle einer nach den heutigen gesetzlichen Vorgaben nicht mehr zulässigen Eindolung soll der Leisibach geöffnet werden. Mit der geplanten Bachöffnung wird neben dem kostengünstigen Ersatz für die defekte Eindolung auch die Hochwassersituation entscheidend verbessert. Die geplante, offene Linienführung des Leisibachs entspricht dem vorgezeichneten Geländeverlauf. Beim Ausbau des Gerinnes wird die vorgezeichnete Geländemodellierung aufgenommen.

Die Grundcharakteristik des neu zu öffnenden Abschnittes orientiert sich am typischen Wiesenbachprofil.

Gemäss den Angaben im technischen Bericht sollen nur einheimische, standortgerechte Gehölze im Bachbereich gepflanzt werden.

Die vorgesehene Ausdolung und Revitalisierung des Leisibachs ist aus technischen Gründen notwendig und somit standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG. Überwiegende Interessen stehen nicht entgegen.

Das Vorhaben ist aus landschaftlicher Sicht zu begrüßen.

G. Archäologie

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)
Stäfa, archäologische Zone: 2.0

Gemäss Ziffer 1.4.1.6 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 beurteilt das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, Kantonsarchäologie, Bauten und Anlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten hinsichtlich der Belange Archäologie. Das Bauvorhaben liegt in der archäologischen Zone 2.0. In diesem Areal ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potentielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Werden ortsgebundene archäologische Gegenstände wie Baureste oder Gräber und andere archäologische Gegenstände wie Keramik, Schmuck, Münzen u. a. gefunden, so ist gemäss § 28 Abs. 1 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 (KNHV) der Fund unverzüglich dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden.

Beachte:

Gemäss § 204 PBG haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft wird, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden sind.

Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.



H. Biosicherheit

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 32 62)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche vermehrungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Art. 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten und Neozoen.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärungen zum Vorkommen von invasiven Neophyten,
- korrekter Umgang mit abgetragenem Boden/Untergrund, der Arten des Anhangs 2 der FrSV enthält (Art. 15 Abs. 3 der FrSV, Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015),
- korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 der FrSV),
- Massnahmen zur Verhinderung der Neuansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 der FrSV).

Gemäss Abklärungen des Gesuchstellers kommen im Projektperimeter keine Bestände von invasiven Neophyten vor (Stand Abklärungen 2018).

Gemäss der Karte «Invasive aquatische Neozoen» auf dem kantonalen GIS-Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fliessgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

I. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 11628 und 11629 im Gebiet Wannenbrunnen in Stäfa mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht Nr. st.04.106 vom Mai 2019 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan



Nr. st.04.107, vom Juni 2021 (rev.) nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 11628 und 11629 im Gebiet Wannnbrunnen in Stäfa steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

J. Einsprachen

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 WWG gingen rechtzeitig zwei Einsprachen ein:

1. Einsprache von Christian Fehr, Herrgass 8, 8634 Hombrechtikon, vom 26. Juni 2020

Der Einsprecher beantragt, es seien die Linienführung der Bachoffenlegung neu zu planen, die Beeinträchtigung des Grundstücks Kat.-Nr. 11628 auf ein Minimum zu reduzieren und die Eigentums- sowie die Pachtverhältnisse und die Entschädigung für die Bewirtschafter aufgrund der Landbeanspruchung für das Wasserbauprojekt zu klären. Zudem müssten die nötigen Baupisten und temporären Installationen im Rahmen der Projektumsetzung ausgewiesen werden, und die betroffenen Bewirtschafter seien zu entschädigen.

Die vom Einsprecher eingereichte Einsprache wurde an der Einigungsverhandlung vom 10. September 2020 inhaltlich behandelt und diskutiert. Zu den einzelnen Einwendungen nahm der Projektverfasser Stellung und dem Einsprecher wurde die Gelegenheit zur Replik gegeben. Die Anträge wurden im Rahmen des Arbeitspapiers vom 23. September 2020 eingehend geprüft und den Parteien zugestellt. Nach einem weiteren Schriftverkehr wurde am 3. November 2021 ein zusammenfassendes Einigungsprotokoll mit Beschlüssen verschickt, worauf der Einsprecher mit Unterschrift vom 5. November 2021 seine Einsprache vom 26. Juni 2020 zurückzog. Die Einsprache ist in diesem Rahmen als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

2. Einsprache von Berta Müller, Bergstrasse 165, 8712 Stäfa, vom 26. Juni 2020 (vertreten durch Sonja Billeter-Müller, Eichhöhe 5, 8634 Hombrechtikon)

Die Einsprecherin beantragte, es sei auf die Bachöffnung (eingedoltes Gewässer) auf dem Grundstück Kat.-Nr. 11628 auf einer Länge von rund 54 Metern zu verzichten, bei einer Projektumsetzung müsse die Linienführung neu geplant und die Beeinträchtigung des Grundstücks Kat.-Nr. 11628 sei auf ein Minimum zu reduzieren. Zudem müssten die Eigentumsverhältnisse und die Entschädigung für die Eigentümerschaft aufgrund der Landbeanspruchung für das Wasserbauprojekt geklärt werden.

Die von der Einsprecherin eingereichte Einsprache wurde an der Einigungsverhandlung vom 10. September 2020 inhaltlich behandelt und diskutiert. Zu den einzelnen Einwendungen nahmen die Projektverfasser Stellung und der Einsprecherin wurde die Gelegenheit zur Replik gegeben. Im Rahmen des Arbeitspapiers vom 23. September 2020 wurden die



Anträge eingehend geprüft und den Parteien zugestellt. Daraufhin wurde am 14. Dezember 2020 ein zusammenfassendes Einigungsprotokoll mit Beschlüssen verschickt, worauf die Einsprecherin bzw. die bevollmächtigte Vertreterin mit Unterschrift vom 18. Dezember 2020 die Einsprache vom 26. Juni 2020 zurückzog. Die Einsprache ist in diesem Rahmen als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

K. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom Mai 2022 rev. Fr. 176 064.35

./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen Fr. 26 925.60

Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich
Mehrwertsteuer von 7.7% Fr. 149 138.75

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 149 138.75 Fr. 14 914

Gesamte Subvention (Ausbau Leisibach) Fr. 14 914

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 14 914 wird voraussichtlich im Jahr 2023 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021 bis 2024 (Planjahr 2023) einzustellen und wird im Konto 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

L. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, 35% (aus Grundangebot) und 25% (für Ausdolung), welcher der Gemeinde Stäfa weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:



35% (minimale Anforderungen erfüllt) von Fr. 149 138.75	Fr. 52 199
25% (für Ausdolung) von Fr. 149 138.75	Fr. 37 285
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Leisibach)	Fr. 89 484

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 89 484 wird voraussichtlich im Jahr 2023 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021 bis 2024 (Planjahr 2023) einzustellen und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für die Offenlegung und die Revitalisierung des Leisibachs, öffentliches Gewässer Nr. 2498, auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 11628 und 11629 im Gebiet Wannenbrunnen, Stäfa, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsituation einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Die Wirkungskontrolle am Leisibach ist gemäss Vorschlag im technischen Bericht auszuführen und gegebenenfalls auf die Situation anzupassen. Zudem sind vor dem Baustart der zeitliche Ablauf und die erste Aufnahme mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen. Die weiteren Aufnahmen sind bei der Gemeinde zu terminieren und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, danach ein detaillierter Schlussbericht mit den Ergebnissen der gesamten Wirkungskontrolle einzureichen.
 - e) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - f) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.



- g) Einleitungen sind nach dem Leitfaden «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (Mai 2019) des AWEL auszuführen.
- h) Die Gerinnegestaltung soll sich an den naturnahen oder natürlichen Bachabschnitten orientieren.
- i) Der Bau der Schwellen (Holz) und der Sohlenfixpunkte (Wurzelstöcke, Steine) sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorgängig vor Ort im Detail zu besprechen. Zudem sind von den Schwellen und Sohlenfixpunkten Muster zu bauen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, abnehmen zu lassen.
- j) Bei Steinen, die am Leisibach verbaut werden, muss es sich um gebietstypische (kein Granit) und formwilde Steine handeln.
- k) Es sollen am Bach nur Totholzfaschinen verwendet werden. Zudem dürfen diese nicht mit Metallbändern o. Ä., sondern nur mit unverzinktem Glühdraht gebunden sein. Der Bereich bei den Faschinen ist zu bepflanzen.
- l) Für die Bepflanzung dürfen nur standortgerechte und einheimische Pflanzen verwendet werden. Dies ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- m) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- n) Der bauliche und betriebliche Unterhalt sowie die Pflege des Leisibachs obliegt der Gemeinde Stäfa und geht zu ihren Lasten. Für detailliertere Angaben ist der Unterhaltsplan Nr. st.04.1010 vom Juni 2022 massgebend und einzuhalten.
- o) Der bauliche und betriebliche Unterhalt von weiteren Bauten und Anlagen (Werkleitungen, Einleitungen, Drainagen usw.) obliegt den jeweiligen Werkeigentümern und geht zu ihren Lasten.
- p) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümer oder die Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihren Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
- q) Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist nach Abnahme der Bauarbeiten am Leisibach ein detailliertes Unterhalts- und Pflegekonzept einzureichen.



- a) Nach Bauende ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, eine Abnahme durchzuführen.
2. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Stäfa hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
3. Die Gemeinde Stäfa hat im Grundbuch auf eigene Kosten bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen: «Durch das Grundstück fliesst das öffentliche oberirdische Gewässer Nr. 2498, Leisibach, dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist. Der bauliche und betriebliche Unterhalt ist Sache des Werkeigentümers».

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung für die Revitalisierung des Leisibachs wird nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli (arno.filli@bd.zh.ch) ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren. Er ist mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.
- b) Die Arbeiten im Gerinne dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
- c) Es ist eine Wasserhaltung zu installieren.
- d) Ufersicherungen sind mit ingenieurb biologischen Massnahmen auszuführen.

III. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Abgetragener Boden muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
- b) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
- c) Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.



IV. Naturschutz

Die naturschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 18 NHG sowie die Ausnahmegewilligung gemäss Ziffer 9 der Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Stäfa vom 27. März 1998 werden unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Das Schutzobjekt muss während der Bauphase möglichst geschont werden. Die Arbeiten sind nur bei guten, trockenen Bedingungen auszuführen. Das Begehen und Befahren ist auf das für die Bauarbeiten absolut nötige Minimum zu beschränken. Die Schutzgebietsflächen dürfen nicht als Lager- oder Installationsplatz verwendet werden. Die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen hat ausserhalb der Schutzgebietsflächen zu erfolgen. Die Bauabläufe (Termine, Zufahrten, beanspruchte Flächen usw.) sind vorgängig mit der Fachstelle Naturschutz zu besprechen.
- b) Bei Bäumen und Sträuchern dürfen nur Wildformen von regionaler Herkunft gepflanzt werden. Auf die Pflanzung von Erlen, Mehlspeierling, Speierling, Wildbirne und Berberitze ist zu verzichten. Dafür ist Salweide zu verwenden.
- c) Es sind weniger Gehölze als geplant zu pflanzen. Auf die Verwendung von zu vielen hohen Bäumen ist zu verzichten, um eine Beschattung der Magerwiese zu minimieren. Die Detailplanung der Pflanzung ist mit der Fachstelle Naturschutz zu besprechen.
- d) Die Begrünung der Flächen soll mit regionalem Saatgut, d. h. durch Direktbegrünung oder Sammlung von autochthonem Saatgut (Heugrassaart) aus möglichst nahe gelegenen artenreichen standorttypischen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen sowie mit ökologisch wertvollen Ufervegetationssoorten erfolgen.
- e) Der kantonale Naturschutzbeauftragte, Roeland Kerst (kerst@bluewin.ch), ist über das Bauvorhaben und den Baustart mindestens zwei Wochen vor Baustart zu informieren. Die Direktbegrünung hat in Übereinkunft mit dem Naturschutzbeauftragten zu erfolgen.
- f) Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie auch während der gesamten Installations- und Bauphase, der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) und der Erfolgskontrolle zu begleiten.
- g) Das Pflegekonzept ist der Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (gregor.lang@bd.zh.ch) zur Genehmigung zu schicken. Die Fachstelle Naturschutz ist über die Ergebnisse der Erfolgskontrolle zu informieren.

V. Landwirtschaft

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:



- a) Das Funktionieren der Drainageanlagen nach baulichen Veränderungen an der Anlage ist durch die in der Erwägung erwähnten Massnahmen zu gewährleisten.
- b) Es dürfen keine Sträucher und Bäume näher als 7 m an die Leitungen gepflanzt werden.
- c) Für das allfällige Befahren von Genossenschaftswegen als Baustellenzufahrt ist die Zustimmung der für den Unterhalt zuständigen Flur- oder Unterhaltsgenossenschaft einzuholen.

VI. Bauen ausserhalb Bauzonen

Dem vorstehend beschriebenen Bauvorhaben wird nach Art. 24 RPG im Sinne der Erwägungen zugestimmt.

VII. Archäologie

Die Bewilligung für das Bauvorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Der Baubeginn ist der Kantonsarchäologie (Markus Roth, Tel. 043 259 69 25) so früh wie möglich, wenigstens aber zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.
- b) Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihre Anordnungen sind verbindlich.
- c) Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein kommen, so darf die Fundsituation nicht verändert werden. Die Funde sind dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie umgehend anzuzeigen.
- d) Allfällige Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.
- e) Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Gemeinde Stäfa.

VIII. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

- a) Vor Baubeginn ist während der Vegetationsperiode (Mai bis Oktober) abzuklären, ob invasive Neophyten (Schwarze Liste) im Projektperimeter vorkommen. Die Ergebnisse der Abklärungen sind zu dokumentieren.
- b) Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund:



- Boden/Untergrund, der mit Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras belastet ist, ist in einer Deponie Typ A oder B oder in einer geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (siehe <https://www.fkb-zuerich.ch/themen/umweltloesungen>).
 - Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ A oder B (Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum) oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen. Ausnahme: In Gebieten, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Naturschutz stehen, an oberirdischen Gewässern und in einem 3 m breiten Streifen entlang solcher Gewässer sowie im Wald ist die Verwertung am Entnahmeort nicht erlaubt.
 - Boden, welcher mit Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe «Empfehlungen des Cercle Exotique für den Umgang mit biologisch belastetem Boden» (www.cercleexotique.ch > AG Neophytenmanagement).
 - Falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 5 Metern zu einem Asiatischen Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist eine Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater) (Liste unter www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/private-kontrolle.html#-86389873) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» bei der Sektion Altlasten einzureichen. Es wird empfohlen, falls bei Beständen des Asiatischen Staudenknöterichs durch den projektbedingten Aushub nicht sämtliche Rhizome entfernt werden, einen Mehraushub vorzunehmen, so dass sämtliche Rhizome entfernt werden.
 - Biologisch belasteter Boden darf nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial zu reinigen. Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund sind die Empfehlungen des Cercle Exotique zu beachten.
 - Gegenüber dem Abnehmer ist eine Belastung des Bodens/Untergrunds mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras zu deklarieren.
- c) Ambrosia, Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut (ganze Pflanzen) sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer Kehrichtverwertungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung,

einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.

- d) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.
- e) Endgestaltete Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegensprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Das Anpflanzen von gebietsfremden Pflanzen an Gewässern ist verboten. Die Flächen sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
- f) Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist. In das Unterhalts- und Pflegekonzept ist die Neophytenkontrolle und -bekämpfung zu integrieren. Renaturierte Flächen sind von invasiven Neophyten möglichst freizuhalten. In die Erfolgskontrolle ist der Aspekt invasive Neophyten zu integrieren.

IX. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Leisibach auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 11628 und 11629 im Gebiet Wannnbrunnen in Stäfa gemäss dem Gewässerraumplan, Plan Nr. st.04.107, vom Juni 2021 (rev.) und dem dazugehörigen Kurzbericht Nr. st.04.106 vom Mai 2019 festgelegt.

X. Einsprachen

1. Die Einsprache von Christian Fehr, Herrgass 8, 8634 Hombrechtikon, vom 26. Juni 2020 ist erledigt und das schriftliche Einverständnis des Einsprechers zum ergänzten Projekt liegt vor. Die Anliegen werden entsprechend den Beschlüssen im Einigungsprotokoll vom 3. November 2021 und im Sinne der Erwägungen sowie unter Verweis auf § 18a Abs. 5 WWG berücksichtigt. Im Übrigen wird die Einsprache als durch Rückzug erledigt beschrieben.
2. Die Einsprache von Berta Müller, Bergstrasse 165, 8712 Stäfa, (vertreten durch Sonja Billeter-Müller, Eichhöhe 5, 8634 Hombrechtikon) vom 26. Juni 2020 ist erledigt und das schriftliche Einverständnis der Einsprecherin zum ergänzten Projekt liegt vor. Die Anliegen werden entsprechend den Beschlüssen im Einigungsprotokoll vom 14. Dezember 2020 und im Sinne der Erwägungen sowie unter Verweis auf § 18a Abs. 5 WWG berücksichtigt. Im Übrigen wird die Einsprache als durch Rückzug erledigt beschrieben.



XI. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Stäfa wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Leisibach zu Lasten des Kontos 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 14 914, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.



XII. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Stäfa wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Leisibach, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, ein Beitrag aus dem Grundangebot von 35%, höchstens Fr. 52 199, und ein zusätzlicher Beitrag für die Ausdolung von 25%, höchstens Fr. 37 285, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, unter folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv XI.

XIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XIV. Mitteilung

- Gemeinde Stäfa, Abwasser und Gewässer, Postfach 535, 8712 Stäfa (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten) (A-Post Plus)
- Gemeinderat Stäfa, Goethestrasse 16, Postfach 535, 8712 Stäfa
- Hans-Peter Rüdüsüli, Büro für Freiraumplanung, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Christian Fehr, Herrgass 8, 8634 Hombrechtikon (Einschreiben) (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Sonja Billeter-Müller, Eichhöhe 5, 8634 Hombrechtikon (Einschreiben) (im Doppel) (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)
- Kurt Frischknecht, lokale Pachtgesellschaft, Fischereirevier 319, k.frischknecht@swissonline.ch (elektronisch)

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Christoph Zemp, Amtschef

Für diese Verfügung ist beim AWEL, Abteilung Wasserbau, kein Rekurs eingegangen.

Zürich, 2. Oktober 2025

AWEL, Abteilung Wasserbau
Sektion Kommunaler Wasserbau

Manuela Krähenbühl



Baudirektion
AWEL 19-0197
19/19

Versanddatum: 14. Juli 2022

Gemeinde Stäfa

Kanton Zürich

Leisibach, Stäfa öff. Gewässer Nr. 6

Revitalisierung, Bachöffnung und
Gewässerraum

Abschnitt: Wannenbrunnen

Wasserbauprojekt

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV
und § 15 HWSchV

Kurzbericht Ausscheidung Gewässerraum

Dazugehöriger Plan Nr. st.04.107

Projektbewilligung



Hans - Peter Rüdisüli , dipl. Landschaftsarchitekt FH/BSLA/SIA
Büro für Freiraumplanung
Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich
Tel. 044 / 291 36 46 Fax 044 / 291 33 05

plan nr.	st.04.106	format	gez.	kontr.	datum	rev.	datum
		A 4			mai 2019		

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung

Leisibach öffentliches Gewässer Nr. 6 Stäfa

Revitalisierung, Bachöffnung

Wasserbauprojekt 2019

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und Paragraf 15 Verordnung über den Hochwasserschutz und der Wasserbaupolizei (HWSchV) im Festsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten nach Paragraf 18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG)

1.	Ausgangslage	3
2.	Gesetzliche Grundlage	3
2.1	Gewässerschutzgesetz (GSchG) und Gewässerschutzverordnung (GSchV)	3
2.2	Anwendung des neuen Rechtes, Übergangsbestimmungen nach GSchV	3
3.	Bestimmung des Gewässerraums	3
3.1	Gewässerraum für den Leisibach im Abschnitt Wannenbrunnen	3
3.2	Situative Festlegung der Gewässerraumbreite	3
a)	Sicherung des für den Hochwasserschutz erforderlichen Raumes	3
b)	Sicherung des für die Revitalisierung erforderlichen Raumes	4
3.3	Anordnung des Gewässerraumes, Abweichung Festlegung für den Abschnitt Siedlungsbach....	4
4.	Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes	4

Bearbeiter: Hans-Peter Rüdüsüli, dipl. Landschaftsarchitekt FH, BSLA, SIA
Büro für Freiraumplanung
Zypressenstrasse 76
8004 Zürich

Ausführung: Mai 2019, Januar 2020

Plan Nr. st.04.107

1. Ausgangslage

Der Leisibach (öffentliches Gewässer Nr.6) zeigt sich im Gebiet Wannenbrunnen als:

- naturnaher, bestockter Wiesenbach auf einer Länge von 85 Meter
- bestehende, nicht hochwassersichere Eindolung von 100 Meter Länge

Mit der Revitalisierung und der Ausdolung soll der Gewässerraum festgelegt werden.

2. Gesetzliche Grundlage

2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) und Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Das als Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ beschlossene revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Der Bundesrat setzte auf Verordnungsstufe die Gewässerschutzverordnung (GSchV) auf den 1. Juni 2011 fest.

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer
- b. den Schutz vor Hochwasser
- c. die Gewässernutzung

2.2 Anwendung des neuen Rechtes, Übergangsbestimmungen nach GSchV

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 für das Wasserbauprojekt „Leisibach, Renaturierung und Bachöffnung“ hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgesetzt.

3. Bestimmung des Gewässerraumes

3.1 Gewässerraum für den Leisibach im Abschnitt Wannenbrunnen

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite beträgt die Mindestbreite des Gewässerraumes 11 m (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV).

Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraumes erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes

3.2 Situative Festlegung der Gewässerraumbreite

a) Sicherung des für den Hochwasserschutz erforderlichen Raumes

Im vorliegenden Wasserbauprojekt wird der Raumbedarf für einen situationsgerechten naturnahen Ausbau ausgewiesen.

Als Schutzziel für den ganzen Planungssperimeter gilt das 30 jährliche Hochwasserereignis. Die massgebenden Spitzenabflüsse für das Gewässer Nr. 6 beträgt für das HQ 30 0.2 m/s und für das HQ 50 03. m3/s.

• Abschnitt mit einem durchschnittlichen Gefälle von mehr als 5 %, Tobelbach

Bei einem Längsgefälle von mehr als 5 % ergibt sich eine Durchflusstiefe von 0.15 Meter. Zusammen mit dem geforderten Freibord von 0.5 Metern und den Berechnungen für das virtuelle Profil zugrunde gelegten 2:3 Böschungen ergibt sich ein Gewässerkorridor von 3.5 Meter.

- **Abschnitte mit einem durchschnittlichen Gefälle von weniger als 5 % Wiesenbach**

Bei einem Längsgefälle von weniger als 5 % ergibt sich eine Durchflusstiefe von 0.20 m. Zusammen mit dem geforderten Freibord von 0.5 Metern und den Berechnungen für das virtuelle Profil zugrunde gelegten 2:3 Böschungen ergibt sich ein Gewässerkorridor von 4 Meter.

- **Abschnitt bestehender Wiesenbach**

Der Gewässerraum im Abschnitt des heute offenen, teilweise bestockten Wiesenbach wird von der Naturschutzzone I des überkommunalen Naturschutzgebietes Trockenstandort Hinterer Risirain-Wannenbrunnen überlagert. In diesem Abschnitt werden am Gewässer keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Mit der Sicherung der bestehenden Bestockung und der Gewässersäume wird der heute bestehende ökologische Wert nachhaltig gesichert.

Gegen Westen zeigt sich heute eine muldenartige Ausbildung des Gewässerraumes. Diese topografische Vorgabe wird aufgegriffen und wo nötig noch verstärkt. Die Hochwassersicherheit wird hier mit einer Flutmulde sichergestellt. Eine extensive Bewirtschaftung ist hier weiterhin möglich (vgl. Artikel 4)

b) Sicherung des für die Revitalisierung erforderlichen Raumes und Sicherung anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes

Im vorliegenden Wasserbauprojekt wird der Raumbedarf für einen situationsgerechten naturnahen Ausbau ausgewiesen. Damit wird die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume sichergestellt.¹

Der Gewässerraum besteht aus dem Raum für eine natürliche Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen. Er stellt einen Korridor dar, wobei das Gerinne nicht in der Mitte dieses Korridors liegen muss. Die Festlegung des Gewässerraumes als Korridor ermöglicht es, diesen an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen.²

Fazit: Der Mindestgewässerraum von 11 Meter nach GSchV vermag den Hochwasserschutz zu gewährleisten und sichert die landschaftlichen und ökologischen Werte.

3.3 Anordnung des Gewässerraumes, Abweichung für den Abschnitt «Wiesenbach Zielhang»

Gemäss § 15d HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere für die Revitalisierungen und zur landschaftlichen Einbindung und zur Förderung der Artenvielfalt. Die Linienführung der Bachöffnung erfolgt innerhalb dem Gewässerraum von 11 Meter und orientiert sich an der bestehenden Geländemodellierung. Sie berücksichtigt den Schutz des wertvollen Trockenstandortes und erfolgt weitgehend auf anthropogen veränderten Böden. Mit dem Wasserbauprojekt werden keine Fruchtfolgefleichen beansprucht.

4. Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

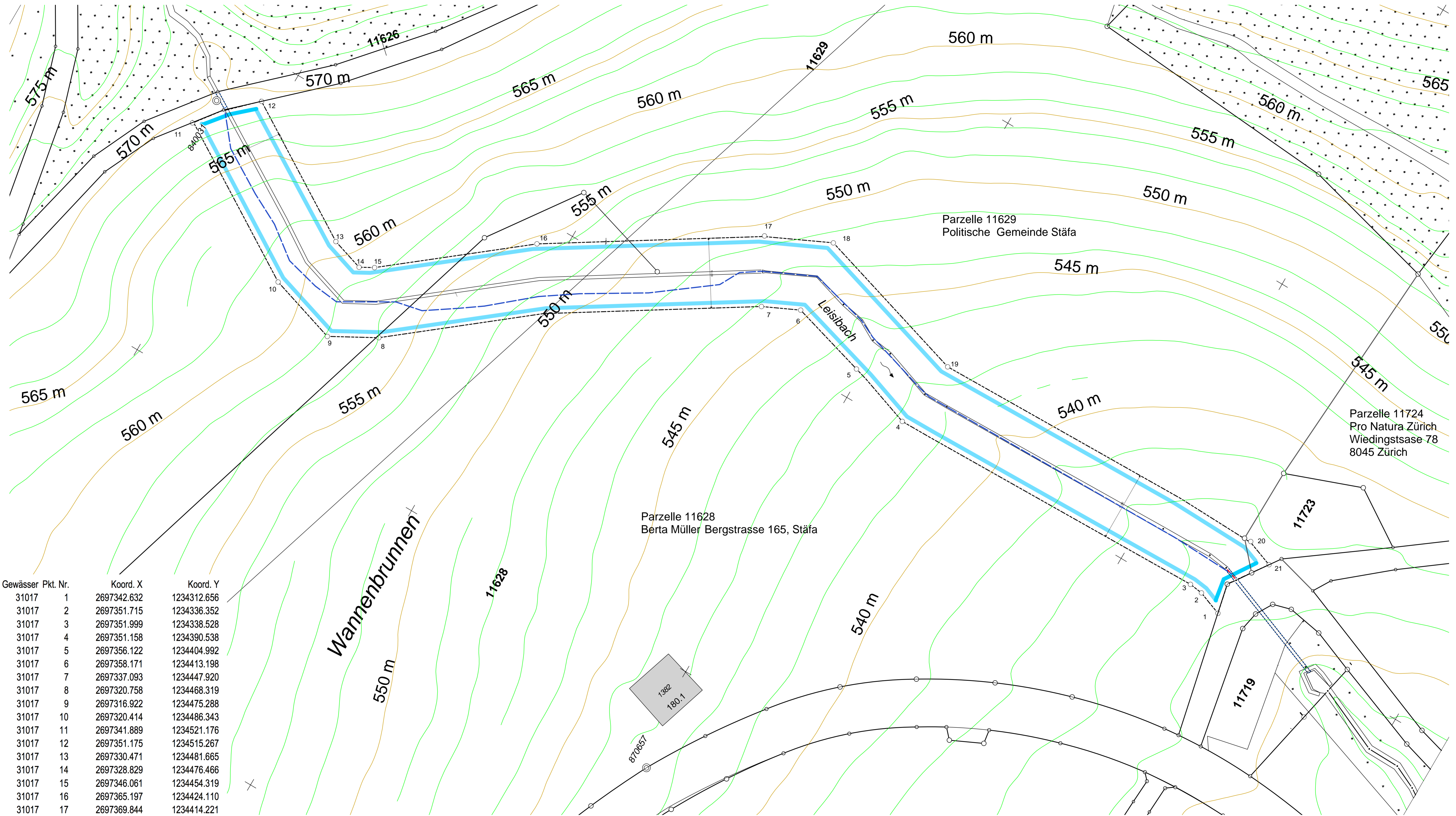
Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Zudem sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV).

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser erforderlich ist (Art. 41c Abs. 3 und 5 GSchV).

Zürich, 3. Mai 2019, 19. Januar 2020

¹ Bundesamt für Umwelt, 2011: Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung

² Bundesamt für Umwelt, 2011: Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung



Legende .107

Bachlauf

- Bachlauf Niederwasserrinne
- Gewässerraum
- offen ohne eigene Parzelle
- eingedolt ohne eigene Parzelle

Gemeinde Stäfa Kanton Zürich

Leisibach, Stäfa öff. Gewässer Nr. 6

Bachöffnung und Hochwassersicherer Ausbau

Abschnitt: Wannenbrunnen

Wasserbauprojekt

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV

Situation Gewässerraum 1:250

Dazugehöriger Bericht Nr. st.04.106

Projektbewilligung:

Gewässer Pkt. Nr.	Koord. X	Koord. Y
31017 1	2697342.632	1234312.656
31017 2	2697351.715	1234336.352
31017 3	2697351.999	1234338.528
31017 4	2697351.158	1234390.538
31017 5	2697356.122	1234404.992
31017 6	2697358.171	1234413.198
31017 7	2697337.093	1234447.920
31017 8	2697320.758	1234468.319
31017 9	2697316.922	1234475.288
31017 10	2697320.414	1234486.343
31017 11	2697341.889	1234521.176
31017 12	2697351.175	1234515.267
31017 13	2697330.471	1234481.665
31017 14	2697328.829	1234476.466
31017 15	2697346.061	1234454.319
31017 16	2697365.197	1234424.110
31017 17	2697369.844	1234414.221
31017 18	2697366.778	1234402.156
31017 19	2697362.187	1234388.786
31017 20	2697363.050	1234335.188
31017 21	2697353.532	1234310.361